

Prof. Dr. Rüdiger Krause / PD Dr. Susanne Hähnchen

WS 2008/2009

Klausurtermin:

Grundkurs I im Bürgerlichen Recht

Klausur 1 b

Freitag, 06.02.2009

9.30 – 11.30 Uhr ZHG 010

Einlass ab 9.15 Uhr

Die Anmeldung im System ist jetzt möglich.

Anmeldeschluss/Abmeldeschluss:

30.1.2009 10.00 Uhr

- **Lerneinheit 27 – 28.1.2009**

Überblick

- **D. Beteiligung Dritter bei Abschluss des Vertrages**
- **§ 23 Die Voraussetzungen, Wirkungen und Grenzen der Stellvertretung**
- **§ 24 Rechtsschein der Vollmacht**

- Das Vertretergeschäft
 - Wirkung für und gegen den Vertretenen (Repräsentationsprinzip)
 - Auslegung
 - Feststellung von Willensmängeln (§ 166 I BGB)
 - Zurechnung der Kenntnisse und des Verhaltens des Vertreters (§ 166 I BGB)
 - Analoge Anwendung auf sog. Wissensvertreter
 - Ggf. Wissenszusammenrechnung
 - UU Berücksichtigung von Kenntnissen des Vertretenen (§ 166 II)

- Folgen für den Vertreter: grds. keine
- Eigenhaftung des Vertreters aus culpa in contrahendo (§ 311 III BGB)
 - Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens und
 - Einflussnahme auf Vertragsverhandlungen

- Vertretung ohne Vertretungsmacht
 - Die Folgen für den Vertretenen und für den Geschäftsgegner
 - Eintrittsrecht des Vertretenen (§ 177 I BGB)
 - Beendigung und Vermeidung des Schwebezustandes durch den Geschäftspartner (§§ 177 II, 178 BGB)

– Folgen für den Vertreter

- Einstandspflicht des Vertreters (§ 179 I, II BGB)
- Ausschluss der Haftung (§ 179 III BGB)
- Geltendmachung der Haftung
- Haftung bei mehrstufiger Vertretung
- Analoge Anwendung von § 179 BGB

- **§ 24 Rechtsschein der Vollmacht**
- Bedürfnis für Vertrauensschutz
- Gesetzlich anerkannter Rechtsschein der Vollmacht
 - Rechtsschein für die Erteilung der Vollmacht
 - Rechtsschein für den Fortbestand einer Vollmacht

- Duldungs- und Anscheinsvollmacht
 - Duldungsvollmacht
 - Anscheinsvollmacht
 - Objektiver Rechtsscheinsgrund
 - Subjektiver Zurechnungsgrund
 - Gutgläubigkeit des Geschäftspartners
 - Wahlrecht zwischen Rechtsscheinsvollmacht und § 179 BGB?
 - Nach Rspr. in beiden Fällen echte Vertretungsmacht
 - Nach TdL bei Duldungsvollmacht konkludente Vertretungsmacht, bei Anscheinsvollmacht nur Haftung auf Vertrauensschaden (negatives Interesse) sowie Haftung des Vertreters aus § 179 BGB